



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Mai 2022

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | |
|---|---|-----|--|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 113 | 81 | Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 114 |
| 80 | Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) | 113 | | |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

80 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Hertens, den 26.04.2022
500-53.0030/21/4.1.8 Gartenstraße 27, 45699 Hertens
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Synthomer Deutschland GmbH, Paul-Baumann-Str. 30, 45772 Marl mit Datum vom 14.03.2022 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 16.04.2021 gemäß § 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der MAR-2- Anlage (AK-Nr.: 2620)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die MAR-2- Anlage.

Der Antrag beinhaltet die Erhöhung der Kapazität auf 120.000 t/a durch verschiedene Kernmaßnahmen. Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, 59, Flurstücke 20, 21, 22, 87 geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)
- Genehmigung gemäß § 49 WHG (Tiefgründung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus fünf Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten MAR-2- Anlage.

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der MAR-2- Anlage:

- Erhöhung der Kapazität auf 120.000 t durch
 - Quantitative Erhöhung der Reaktoransätze pro Tag mithilfe einer Startzeitverkürzung (BE 300)
 - Effizienzsteigerung der Entgasungseinheiten (Entmonomerisierung BE 400).
 - schnellere Herstellung der Ansatzstoffe
 - Erhöhung des Latex-Durchsatzes in der Anlage
 - Erhöhung des Durchsatzes an Einsatzstoffen und Einsatz eines Trilon b Dosierungsverfahrens
 - Konditionierung des Verkaufsproduktes (Kaliumoleat-Dosierung).
 - Verringerung ungeplanter Stillstandzeiten durch Reduzierung von Betriebsstörungen durch Emissionen
 - Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit durch apparativen Redundanzaufbau

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Neuordnung der bestehenden Betriebs- und Nebeneinrichtungen
- Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes (Bau eines neuen zentralen Treppenhauses und Ertüchtigung des vorhandenen Treppenhauses)
- Anpassung bisher erteilter Nebenbestimmungen

Anlagedaten

Die MAR-2- Anlage besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 100 Arbeitsbehälteranlage
- BE 200 Kältestation
- BE 300 Reaktion
- BE 400 Aufarbeitung
- BE 500 Abwasservorklärung
- BE 600 Feststofflager
- BE 700 Fertigprodukt-Latex-Versandlager und VD-Latex Zwischenlagerung
- BE 800 Betriebsgebäude Leitstand (MAR-1- Anlage zugehörig)

Kapazitäten

Die MAR-2- Anlage beantragt eine Erhöhung der Produktionskapazität auf

120.000 t/a.

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 5, Register 14, Bauvorlagen, beschrieben.

II.3 Angaben zu Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt aufgrund eines Produktwechsels im Behälter B-06 und der Veränderung der Rückhaltung des Auffangraumes der Gesamtanlage.

| lfd. Nr. | Bezeichnung | AwSV-Anlagen-Nr. | Herstell-Nr.: | Geom. Volumen | Volumen bis Ansprechen der ÜS | Baujahr | Werkstoff | Bauart |
|----------|-------------|------------------|---------------|--------------------|-------------------------------|---------|-----------|----------------|
| 1 | B 06 | 212 | 103775-01 | 150 m ³ | 144 m ³ (96 %) | 2018 | Edelstahl | Flachbodentank |

Der Tank steht gemeinsam mit den Tanks B1, B2, B3, B4, B5, B9, B10A und B10B in einer Auffangtasse. Die Details des Anlagenteils sind der AwSV-Anlagendokumentation zu entnehmen.

II.4 Angaben zur Tiefgründung nach § 49 WHG

Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz wird eine Baumaßnahme zur Gründung eines Flucht-Treppenhauses mit potentielltem Grundwasserkontakt angezeigt.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 30.05.2022 an folgenden Stellen aus:

1. Stadt Marl, Amt 68, AV 3/7, Stadthaus 1, Gebäude 2, Zimmer 2.0.18, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl, Tel. 02365/99-6018, oder 6003
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissi-

onsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionschutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Die Genehmigung wurde im Rahmen eines nicht öffentlichen Verfahrens erteilt und erfolgt auf Antrag der Firma Synthomer Deutschland GmbH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 113-114

81 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 28.04.2022
Az.: 500-0894284/0013.E Nevinghoff 22
48143Münster

Der Lippeverband hat mit Datum vom 22.03.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Weierbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für den Umbau einer Abwasseranlage (hier: Umbau der Kläranlage Marl-West, Az.: 500-0894284/0037.U). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 341.000 m³ über eine Dauer von rund 14 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Hemker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 114

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster